S 21 AS 571/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verwirkung eines Rückforderungsanspruches
Leitsätze	Die jahrelange Untätigkeit der Behörde nach einem erklärten Leistungsverzicht kann zur Verwirkung einer endgültigen belastenden Festsetzung und eines Erstattungsanspruch führen.
Normenkette	SGB II § 41a Abs. 5 SGB II § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. SGB III a.F. § 328

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 571/17
Datum	02.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 268/19
Datum	04.08.2021

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Berufung der KlÃ¤ger werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 2. Mai 2019 und die Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Mai 2017 aufgehoben.Â
Die Beklagte wird verurteilt, fÃ¼r April 2012 endgÃ¼ltige Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. i.H.v. 869,20 â¬ und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2. i.H.v. 540,00 â¬ festzusetzen.Â

II.Â Â Â Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger in beiden Instanzen zu tragen.Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die endgÃ¼ltige Festsetzung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch â□□ (SGB II) fÃ¼r den Monat April 2012.

Die in den Jahren 1954 und 1950 geborenen, verheirateten KlÃ¤ger standen im Jahr 2011 im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die KlÃ¤gerin zu 1) betrieb ein Gewerbe â□□Import und Export von MÃ¶beln, Metall etc.â□□. Der KlÃ¤ger zu 2) war geringfÃ¼gig im Unternehmen angestellt. Nach Meinung der KlÃ¤ger genÃ¼gte der Gewinn seinerzeit nicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.Â

Aufgrund eines Fortzahlungsantrag der KlÃ¤ger vom 28. November 2011 (Bl. 241 VA) bewilligte die Beklagte fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2011 den KlÃ¤gern durch Bescheid vom 12. Dezember 2011 vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Dezember 2011 bis 31. Mai 2012 in HÃ¶he von 1.555,20 â□¬ fÃ¼r Dezember 2011 und 1.409,20 â□¬ monatlich fÃ¼r Januar bis Mai 2021 (Bl. 271 VA, vollstÃ¤ndiger Bescheid mit Berechnungsbogen, Bl. 37-41 L 6 AS 268/19). Hierbei wurde zunÃ¤chst nur ein Einkommen i.H.v. 200 â□¬ monatlich zugrunde gelegt. Die Beklagte wies darauf hin, dass die Festsetzung zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig sei und eine abschlieÃ□ende Entscheidung erst mÃ¶glich sei, wenn die tatsÃ¤chlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststÃ¤nden. Ggf. zu viel gezahlte Leistungen mÃ¼ssten dann erstattet werden. Die abschlieÃ□enden Angaben sollten auf einem bestimmten Formular gemacht werden (Bl. 272 VA).

Am 27. MÃ¤rz 2012 teilte die KlÃ¤gerin zu 1) mit, die Beklagte solle ihnen ab dem 1. April 2012 keine Leistungen mehr zahlen. Sie wÃ¼rden hoffen, ihren Lebensunterhalt ab dann wieder selbst sicherstellen zu kÃ¶nnen (Bl. 275 VA).

Am 23. April 2012 wurden bei der Beklagten noch eine betriebswirtschaftliche Auswertung fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 31. MÃ¤rz 2012 sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 28.Februar 2012 vorgelegt (Bl. 282-292 VA).Â

Auf Bl. 293 VA befindet sich ein Aktenvermerk, dort wird ausgefÃ¼hrt: â□□Bei nachtrÃ¤glicher Ã□berprÃ¼fung der G-Vâ□□s wurde festgestellt, dass die monatlichen Personalkosten fÃ¼r den Ehemann von 736,â□□ â□¬ als Betriebsausgabe aufgefÃ¼hrt werden obwohl dem Ehemann dieses von der MainArbeit nicht berechnet wird. Frau A. hatte im BeratungsgesprÃ¤ch erklÃ¤rt, dass sie zur Zeit dem Ehemann kein Gehalt zahlen kann!â□□

Bis Blatt 319 VA befinden sich weitere Gewinn- und Verlustrechnungen in der Akte. Hierauf wurde Seitens des Beklagten jedoch zunÃ¤chst nichts weiter veranlasst (Bl. 282- VA).

Durch zwei Bescheide vom 18. August 2016 hob die Beklagte die LeistungsgewÃ¤hrung an die KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 1. April 2012 bis 31. Mai

2012 auf und forderte die Erstattung der gesamten Leistungen i.H.v. 1.720,72 â¬ betreffend die KlÃ¤gerin und i.H.v. 1.097,68 â¬ betreffend den KlÃ¤ger. Hierbei berief sie sich auf den erklÃ¤rten Leistungsverzicht ab dem 1. April 2012 (Bl. 20 ff. Bd. 1 VA).

Hiergegen legten die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14. September 2016 Widerspruch ein. Sie hÃ¤tten nach Durchsicht ihrer KontoauszÃ¼ge nicht feststellen kÃ¶nnen, solche Leistungen erhalten zu haben (Bl. 36 Bd 1 VA).

Durch zwei Bescheide vom 27. Februar 2017 (Bl. 126- 127 VA) bzw. 7. MÃ¤rz.2017 (Bl. 133-136 VA) hob die Beklagte die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 18. August 2016 auf. Dem Widerspruch habe demnach in vollem Umfang entsprochen werden kÃ¶nnen. Die Einzelheiten sollten die KlÃ¤ger den ihnen gesondert zugehenden Bescheiden entnehmen.

Durch die zwei weiteren Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 forderte die Beklagte jedoch erneut die Erstattung der fÃ¼r den Monat April 2012 erbrachten vorlÃ¤ufigen Leistungen i.H.v. 860,36 â¬ betreffend die KlÃ¤gerin bzw. 548,84 â¬ betreffend den KlÃ¤ger (Bl. 133-136 VA). Sie begrÃ¼ndete dies damit, nach der endgÃ¼ltigen Festsetzung zuviel gezahlte vorlÃ¤ufige Leistungen seien zu erstatten. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten ab April 2012 auf die Leistungen verzichtet.Â

Hiergegen legten die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 3. April 2017 erneut Widerspruch ein (Bl. 141 ff Bd 1 VA). Sie machten geltend, die Beklagte habe ihnen doch mitgeteilt, dass ihrem Widerspruch im vollen Umfang entsprochen werde.Â

Die WidersprÃ¼che wurden durch getrennte Bescheide am 18. Mai 2017 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 176 Bd 1 VA ff). Zur BegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, die â vollumfÃ¤nglichenâ Abhilfebescheide vom 27. Februar 2017 bzw. 7. MÃ¤rz 2017 seien lediglich aus formellen GrÃ¼nden ergangen, da fÃ¼r den Monat Mai tatsÃ¤chlich keine Leistungen erbracht worden seien.

Die KlÃ¤ger haben am 19. Juni 2017 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Sie haben vorgetragen, es kÃ¶nne nicht sein, dass erst eine Abhilfe verkÃ¼ndet und dann doch noch eine Erstattung gefordert werde. Weiter sei eine RÃ¼ckforderung von Leistungen nach so langer Zeit nicht mehr mÃ¶glich. Sie seien zudem davon ausgegangen, dass die Beklagte ihren Fall abgeschlossen habe und keine RÃ¼ckforderung mehr geltend gemacht werde. SchlieÃlich befinde sich das Unternehmen der KlÃ¤gerin in einer schwierigen Situation, so dass sie nicht in der Lage seien, den Erstattungsanspruch zu befriedigen.

Sie haben beantragt, die Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Mai 2017 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung berufen.

Die Klage ist durch Gerichtsbescheid vom 2. Mai 2019 abgewiesen worden. Das Gericht kÃ¶nne gem. Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklÃ¤rt sei und die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweise.

Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Mai 2017 seien rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Die Beklagte habe den Leistungsanspruch fÃ¼r den Monat April 2012 durch die endgÃ¼ltige Festsetzung zutreffend abgelehnt.

Unerheblich sei hier zunÃ¤chst, dass vor Erlass der angefochtenen Bescheide eine Abhilfe hinsichtlich der Bescheide vom 18. August 2016 stattgefunden habe. Denn auch nach der RÃ¼cknahme von Bescheiden in einem Rechtsbehelfsverfahren stehe es der BehÃ¶rde frei, innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen (ggf. VertrauensschutzeinschrÃ¤nkungen, Fristen) neue Entscheidungen zur selben Frage zu erlassen.

MaÃgeblich seien fÃ¼r die vorliegende endgÃ¼ltige Festsetzung und Erstattung noch Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 328 Abs. 2 und 3 SGB III, da der streitgegenstÃ¤ndliche Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 beendet gewesen sei (BSG, Urteil vom 12. September 2018 â B 4 AS 39/17 R â, Juris).

Eine vorlÃ¤ufige Entscheidung sei gem. Â§ 328 Abs. 2 SGB III auf Antrag der berechtigten Person fÃ¼r endgÃ¼ltig zu erklÃ¤ren, wenn sie nicht aufzuheben oder zu Ã¤ndern sei. Auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen seien nach Absatz 3 der Vorschrift auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschlieÃenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÃ¶he zuerkannt werde, seien auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten.

Die vorlÃ¤ufige Bewilligung der Leistungen sei vorliegend aufzuheben gewesen, d.h. auf 0 â¬ festzusetzen, und die Erstattung der erhaltenen Leistungen zu fordern, weil die KlÃ¤ger mit schriftlicher ErklÃ¤rung vom 27. MÃ¤rz 2012 auf die Leistungen ab dem 1. April 2012 verzichtet hÃ¤tten. Hierbei handele es sich um einen wirksamen Verzicht auf Sozialleistungen fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 46 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Erstes Buch â (SGB I), durch den der Leistungsanspruch ab dem 1. April 2012 erloschen seien. Eine Feststellung der Wirkungen des Verzichts in einem Bescheid sei mÃ¶glich, aber nicht erforderlich (BeckOK SozR/Gutzler, 52. Ed. 1.12.2018, SGB I, Â§ 46 Rn. 16).

Ein Leistungsanspruch der KlÃ¤ger habe im Ergebnis fÃ¼r den Zeitraum April 2012 nicht bestanden. Die fÃ¼r diesen Zeitraum erlangten Leistungen seien zu erstatten.

Die RÃ¼ckforderung nach endgÃ¼ltiger Festsetzung sei hier auch nicht verfristet. Insbesondere habe bei dem Erlass des endgÃ¼ltigen Bescheides nicht die Frist des Â§ 41 a Abs. 5 SGB II entgegengestanden, da der Fristbeginn hier durch die

Ãbergangsregelung des Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II dahingehend modifiziert werde, dass die Jahresfrist erst am 1. August 2016 begonnen habe. Die endgÃ¼ltige Festsetzung sei innerhalb dieser Frist durch Bescheid vom 7. MÃ¤rz 2017 erfolgt. Die Frist des Â§ 48 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Â§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X, wonach die BehÃ¶rde die RÃ¼cknahme innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Ãnderung vornehmen mÃ¼sse, greife im Falle der endgÃ¼ltigen Festsetzung nicht ein, da die Frist des Â§ 41 a Abs. 5 SGB II die speziellere Regelung darstelle.

Auch eine Verwirkung des Erstattungsanspruches kÃ¶nne das Gericht nicht erkennen. Zwar seien zur Zeit der endgÃ¼ltigen Festsetzung seit dem Leistungsbezug bereits Ã¼ber vier Jahre verstrichen. Jedoch fehle es an einem sog. Umstandsmoment, d.h. es gebe keine ausreichenden, der Beklagten zurechenbaren UmstÃ¤nde, aus denen die KlÃ¤ger hÃ¤tten schlieÃen dÃ¼rfen, dass eine RÃ¼ckforderung nicht mehr erfolgen wÃ¼rde. Ein solcher Umstand liege auch nicht etwa darin, dass die KlÃ¤ger bereits kurz nach dem Ende des Leistungsbezugs eine betriebswirtschaftliche Auswertung und eine Gewinn- und Verlustrechnung eingereicht hÃ¤tten und die Beklagte hierauf untÃ¤tig geblieben sei. Denn die KlÃ¤ger seien durch den vorlÃ¤ufigen Leistungsbescheid eindeutig darauf hingewiesen worden, dass eine endgÃ¼ltige Festsetzung erst nach Bekanntgabe sÃ¤mtlicher im Bewilligungszeitraum erzielter Gewinne des Unternehmens erfolgen kÃ¶nne und die Vorlage eines speziellen Formulars hierfÃ¼r erforderlich sei. Die von den KlÃ¤gern im Jahr 2012 eingereichten Unterlagen hÃ¤tten sich aber lediglich auf TeilzeitrÃ¤ume des Bewilligungszeitraumes bezogen. Auch hÃ¤tten sie nicht das von der Beklagten (rechtmÃ¤Ãigerweise) verlangte Formular vorgelegt. Sie hÃ¤tten daher nicht davon ausgehen dÃ¼rfen, dass die Beklagte bereits alle notwendigen Unterlagen habe, um Ã¼ber die endgÃ¼ltige LeistungshÃ¶he im kompletten Zeitraum des Leistungsbezugs zu entscheiden.

FÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung einer etwaigen schlechten wirtschaftlichen Lage der KlÃ¤ger gebe es im Erstattungsverfahren schlieÃlich keine Handhabe. Den KlÃ¤gern stehe es allerdings frei, nach Bestandskraft der Bescheide im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens einen Erlass oder eine Stundung der Forderungen zu beantragen.

Der Gerichtsbescheid ist den KlÃ¤gern am 8. Mai 2019 zugestellt worden.

Die KlÃ¤ger haben am 5. Juni 2019 Berufung eingelegt.Â

Die KlÃ¤ger sind der Ansicht, dass der Beklagten 2012 alle Daten zur Beurteilung der Richtigkeit der GewÃ¤hrung von Leistungen bekannt gewesen seien.Â
Durch die BWAs des Unternehmens hÃ¤tte die Beklagte alle notwendigen Unterlagen und damit den Nachweis besessen.
Die Beklagte hÃ¤tte also frÃ¼hzeitig alle Unterlagen gehabt, um die RechtmÃ¤Ãigkeit der Leistungen zu Ã¼berprÃ¼fen kÃ¶nnen. Wenn eine PrÃ¼fung in diesem frÃ¼hen Stadium nicht erfolgt sei, kÃ¶nne dies nicht zu ihren Lasten gehen. Erst im Jahr 2016 sei die Beklagte tÃ¤tig geworden.
Unter BerÃ¼cksichtigung der Regelungen des SGB X dÃ¼rften die Leistungen nicht mehr auf den PrÃ¼fstand gestellt und zurÃ¼ckgefordert werden.

Auch wenn die Leistungen nur vorlÃ¤ufig bewilligt worden seien, hÃ¤tten sie im Jahr 2016 darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass die Leistungen zu Recht gewÃ¤hrt worden seien und nicht mehr zurÃ¼ckgefordert werden wÃ¼rden.
Mit dem Bescheid aus dem Jahr 2011 sei Ende 2015 eine vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist abgelaufen, ab Kenntnis im Jahr 2012 sei Ende 2013 die Jahresfrist abgelaufen, die die Beklagte hÃ¤tte nutzen kÃ¶nnen, um ggfs. ergÃ¤nzende Informationen zu erhalten.
SchlieÃlich hÃ¤tten sie alle notwendigen Informationen im Jahr 2012 geliefert, um der Beklagten eine ÃberprÃ¼fung der LeistungsgewÃ¤hrung zu ermÃ¶glichen.Â

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 2. Mai 2019 aufzuheben und die Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Mai 2019 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass die Beklagte verurteilt wird, fÃ¼r April 2012 endgÃ¼ltige Leistungen in HÃ¶he von 1409,20 â¬ monatlich festzusetzen und die Erstattungsforderung aufzuheben. Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung abzuweisen.

Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte seien nicht vorgetragen worden. Es werde daher auf das Urteil des SG Darmstadt vom 2. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen S 21 AS 571/17 verwiesen.

Am 14. Juli 2021 ist ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt worden. In diesem Termin haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte und die Sitzungsniederschrift des ErÃ¶rterungstermins vom 14. Juli 2021 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden.

I. Die Berufung ist zulÃ¤ssig.Â
Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 2. Mai 2019, die Bescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. Mai 2017, durch die die Beklagte den KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II April 2012 endgÃ¼ltig niedriger als zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig bewilligt festgesetzt sowie 860,36 â¬ von der KlÃ¤gerin zu 1) und 548,84 â¬ von dem KlÃ¤ger zu 2) erstattet verlangt.

Mit der Klage hiergegen und dem Vorbringen, eine Erstattung sei nicht zu leisten, weil ihnen die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen zustÃ¼nden, zumindest aber niedrigere Leistungen aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr festgesetzt und eine Erstattung nicht beansprucht werden kÃ¶nne, begehren die KlÃ¤ger eine Korrektur der Entscheidung des Beklagten Ã¼ber die abschlieÃend festzusetzenden und die zu erstattenden vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen. DemgemÃ¤Ã richtet sich das Klageziel neben der Ãnderung des Bescheides darauf, den Beklagten zu verpflichten, abschlieÃend hÃ¶here Leistungen festzusetzen (vgl. SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Urteil vom 10. Dezember 2020 Â L 3 AS 505/18 â, Rn. 19 â 21, juris).

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Â§ 56 SGG; BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 â B 14 AS 22/16 R â, Rn. 10, juris).Â

II. Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die vorlÃ¤ufige Bewilligung war Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung in Verbindung mit Â§ 328 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) in der damals geltenden Fassung. Nach der Verweisungsnorm des Â§ 40 SGB II waren fÃ¼r das Verfahren nach dem SGB II u.a. die Vorschriften des Â§ 328 SGB III a.F. Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Entscheidung entsprechend anwendbar (Abs. 2 Nr. 1). Hiernach kann Ã¼ber die Erbringung von Geldleistungen u.a. dann vorlÃ¤ufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die UmstÃ¤nde, die einer sofortigen abschlieÃenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat (Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III a.F.).Â

Zutreffend hat hiernach die Beklagte Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 im Wege der vorlÃ¤ufigen Entscheidung nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III a.F. befunden.Â

Nach dem am 1. August 2016 in Kraft getretenen Â§ 41a Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist Ã¼ber die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorlÃ¤ufig zu entscheiden, wenn ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist. GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃende Entscheidung beantragt. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschlieÃende Entscheidung nach Abs. 3, gelten gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgesetzt. Â§ 41a SGB II ersetzt den bis 31. Juli 2016 in Kraft gewesenen Â§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, Ã¼ber den die Vorschrift des Â§ 328 SGB III a.F. anwendbar war.Â

FÃ¼r nach dem bis zum 31. Juli 2016 geltenden Recht (Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 328 SGB III a.F.) vorlÃ¤ufig bewilligte Leistungen, deren BewilligungszeitrÃ¤ume vor dem 1. August 2016 beendet waren, gilt nach der Ãbergangsvorschrift in Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II die neue Vorschrift des Â§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II mit der MaÃgabe, dass die Jahresfrist mit dem 1. August 2016 beginnt.

Zutreffend hat die Beklagte bei der Festsetzung der endgÃ¼ltigen Leistungen den Leistungsverzicht der KlÃ¤ger ab 1. April 2012 berÃ¼cksichtigt. Zum Zeitpunkt der ErklÃ¤rung des Leistungsverzichts war jedoch der Zahlungslauf fÃ¼r den Monat April 2012 bereits erfolgt, so dass den KlÃ¤gern die Zahlungen schon im MÃ¤rz 2012 zuflossen.Â

Der endgÃ¼ltigen Festsetzung steht nicht der Ablauf der Jahresfrist nach Â§Â§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4 SGB X entgegen.Â

Da die Jahresfiktion des Â§ 41a Abs. 5 SGB II nicht per Ãbergangsregelung auf in der Vergangenheit abgeschlossene BewilligungszeitrÃ¤ume anwendbar gemacht wurde, verbietet sich auch eine analoge Anwendung der Jahresfrist der Â§Â§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4 SGB X auf vergangene ZeitrÃ¤ume, da dies offenbar gesetzgeberisch gerade nicht gewollt war (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 31. Juli 2018 â L 13 AS 1951/16 Â , Rn. 31, juris).Â

Der endgÃ¼ltigen Festsetzung und dem Erstattungsanspruch des Beklagten steht allerdings die Verwirkung entgegen. Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung (vgl. Â§ 242 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches [BGB]) voraus, dass der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenÃ¼ber als illoyal erscheinen lassen (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â B 13 R 67/09 R â Rn. 31, juris).

Nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼hrt Zeitablauf allein einen Rechtsverlust durch Verwirkung nicht herbei, sondern es mÃ¼ssen weitere UmstÃ¤nde hinzutreten, welche die spÃ¤te AusÃ¼bung des Rechts mit der Wahrung von Treu und Glauben als nicht vereinbar und dem Rechtspartner gegenÃ¼ber wegen des illoyalen Verhaltens des Berechtigten nicht mehr als zumutbar erscheinen lasse; der Inanspruchgenommene muss aus der UntÃ¤tigkeit der BehÃ¶rde haben schlieÃen dÃ¼rfen, diese werde von ihrem RÃ¼ckforderungsrecht keinen Gebrauch mehr machen (vgl. BSG 7, 199, 200, 201; BSG, Urteil vom 25. August 1966 Â 9 RV 544/65 â, Rn. 12, juris).Â

FÃ¼r die Verwirkung spricht zum einen, dass die KlÃ¤ger wirksam den Verzicht auf die Sozialleistungen erklÃ¤rt hatten und allein aufgrund dieses Verzichts kein Leistungsanspruch bestand, so dass eine weitere PrÃ¼fung der tatschlichen HilfebedÃ¼rftigkeit von der Beklagten gerade nicht vorgenommen werden musste.

Des Weiteren ist zu berÃ¼cksichtigen, dass einem vorrangegangenen Widerspruch der KlÃ¤ger vollumfÃ¤nglich (aus formellen) GrÃ¼nden stattgegeben wurde.

Selbst bei Annahme eines PrÃ¼fungserfordernisses hat die Beklagte trotz der Ãbersendung von Unterlagen und des in der Akte dokumentierten ÃberprÃ¼fungserfordernisses von Beklagtenseite keine weiteren Schritte eingeleitet worden sind. Erst in Folge der Ã¼ber vier Jahre spÃ¤ter erfolgten GesetzesÃ¤nderung in Gestalt der EinfÃ¼hrung des Â§ 41 a SGB II zum 1. August 2016 wurde offensichtlich die PrÃ¼fung eingeleitet.Â

Dieses zeitliche Moment begrÃ¼ndet ein aktives, schutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤ger. Unter BerÃ¼cksichtigung der hiesigen UmstÃ¤nde begrÃ¼ndet die vorliegende jahrelange UntÃ¤tigkeit ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤ger. Denn die KlÃ¤ger haben durch ihren Verzicht auf Leistungen im MÃ¤rz 2012 von ihrer Seite alles getan, um der Beklagten die endgÃ¼ltige Festsetzung zu ermÃ¶glichen. Die verspÃ¤tete endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung und die Geltendmachung der Erstattungsforderung sind nur auf UntÃ¤tigkeit der Beklagten zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Hier liegt daher ein Fall vor, in dem die KlÃ¤ger das Nichtstun der Beklagten nach den UmstÃ¤nden als bewusst und planmÃ¤Ãig betrachten durften (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â B 13 R 67/09 R â a.a.O., juris Rdnr. 35; BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 1967 Â 9 RV 392/64 â, Rn. 9, juris).Â

Nach der Rechtsprechung des BSG wird regelmÃ¤Ãig eine Zeitspanne der UntÃ¤tigkeit von vier Jahren als unterste Grenze angesehen, um Verwirkung annehmen zu kÃ¶nnen (vgl. BSGE 21, 27, 33, 34; BSG vom 22. Juni 1977 â 10 RV 59/76 â (BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 1967 â 9 RV 392/64 â, juris). FÃ¼r die Verwirkung spricht, dass zwischen dem Erlass der Leistungsbewilligung im Dezember 2011 und dem hier angegriffenen Bescheid ein Zeitraum von mehr als fÃ¼nf Jahren liegt, nÃ¤mlich 5 Jahre und 3 Monate. Selbst wenn man auf den Zeitpunkt des Leistungsverzichts abstellt, der am 27. MÃ¤rz 2012 erklÃ¤rt wurde, ergingen die angegriffenen Bescheide fast 5 Jahre spÃ¤ter am 7. MÃ¤rz 2017. Der Vierjahreszeitraum war damit deutlich Ã¼berschritten.

Es ist in diesem Zusammenhang auch beachtlich, dass die KlÃ¤ger einen ÃberprÃ¼fungsantrag fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht mehr hÃ¤tten stellen kÃ¶nnen (vgl. Â§ 40 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II i.V.m. Â§ 44 SGB X).Â

Auch wenn, wie bereits dargelegt, die Jahresfrist des Â§Â§ 45, 48 SGB X, Â§ 41 a SGB II hier nicht (analog) anwendbar ist, ist dennoch der diesen Regelungen zugrunde liegende Rechtsgedanke bei der Bemessung, ob eine Verwirkung eingetreten ist, mit zu berÃ¼cksichtigen. Die Ãbertragbarkeit dieses Rechtsgedankens lag auch der zum 1. August 2016 erfolgten RechtsÃ¤nderung zu Grunde. In der GesetzesbegrÃ¼ndung wird hierzu wie folgt ausgefÃ¼hrt: âSollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschlieÃende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, ergangen sein, gilt die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung als abschlieÃend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an Â§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende bereits im Zeitpunkt der vorlÃ¤ufigen Entscheidung Kenntnis

davon hat, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung nicht vollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rt waren. Im Ãbrigen gilt diese Frist auch gegenÃ¼ber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kannâ (BT-Drucks 18/8041, S. 54).Â

Zweck der GesetzesÃ¤nderung war damit gerade, die Herstellung von Planungssicherheit fÃ¼r beide Seiten.Â

Aufgrund des hier eingetretenen Zeitablauf bewirkt die Entscheidung der Beklagten zudem auf KlÃ¤gerseite einen besonderen (negativen) Ãberraschungseffekt. Aufgrund der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu 1) und dem damit verbundenen schwankenden Einkommen bestand ein besonderes Interesse an einer zeitnahen KlÃ¤rung des Leistungsanspruches, auch um zum Beispiel RÃ¼cklagen fÃ¼r eine RÃ¼ckzahlung des Anspruches bilden und vorhalten zu kÃ¶nnen.

Daher ist die Beklagte zu verurteilen, fÃ¼r April 2012 endgÃ¼ltige Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. i.H.v. 869,20 â¬ monatlich und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2. i.H.v. 540,00 â¬ monatlich festzusetzen. Dies entspricht der vorlÃ¤ufigen Bewilligung des Bescheides vom 12. Dezember 2011.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024